

OKTOBER 2015

ISSUER INSIGHTS



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns darüber, dass der Markt für Börsengänge langsam wieder anspringt und dass spannende Unternehmen wie pbb, Siltronic, windeln.de, Scheffler, Scout24.de und Covestro mit ihrem IPO den Weg an die Börse gefunden haben. Sowohl für diese „HV-Neulinge“ als auch für die „alten Hasen“ gilt es, sich mit der Vorbereitung der nächsten HV-Saison zu befassen und mit den hier zu erwartenden Änderungen. Diese werden auch Themen unseres HV-Management-Seminars am 29. und 30. Oktober 2015 sein. Während die Änderungen des WpHG bereits demnächst in Kraft treten, kann über die Aktienrechtsnovelle schon seit vielen Jahren keine belastbare Aussage getroffen werden.

Abzusehen, wenngleich noch von der Zustimmung der Regulierungsbehörde abhängig, sind allerdings die Änderungen beim Porto der Deutschen Post AG, die für viele Gesellschaften Umstellungen bei dem Versand der Einladungsunterlagen bedeuten werden.

Computershare selbst freut sich über den Ausbau seines kontinentaleuropäischen Geschäfts durch den Erwerb der SAG AG in der Schweiz. Hierzu unser Management im Dialog.

Und nicht nur geographisch, sondern auch inhaltlich können wir über unsere klassischen Register- und HV-Services hinausgehen und möchten Sie auf unsere leistungsfähige Beteiligungsverwaltung GEMS hinweisen.

In diesem Sinne wünscht eine gewinnbringende Lektüre,



Thomas Licharz
Managing Director

Themen

> MANAGEMENT IM DIALOG:
COMPUTERSHARE GOES
SWITZERLAND

> REGIERUNGSENTWURF
GESETZ ZUR UMSETZUNG
DER TRANSPARENZRICHTLI-
NIE-ÄNDERUNGSRICHTLINIE

> COMPUTERSHARE UNTER-
STÜTZT SIE BEI DER BETEILI-
GUNGSVERWALTUNG

> INFOPOST WIRD DIALOG-
POST (WAHRSCHEINLICH)

> DA SCHAU HER

MANAGEMENT IM DIALOG: COMPUTERSHARE GOES SWITZERLAND

Computershare hat Mitte Juli diesen Jahres den Kaufvertrag zur Übernahme von 100 % der Anteile an der Schweizer SIX SAG AG, eine Tochtergesellschaft der SIX Securities Services AG, unterschrieben. Der in Europa und auch deutschlandweit führende Anbieter von Emittentenservices möchte damit seine Marktstellung in Kontinentaleuropa ausbauen und erwartet, die Übernahme bis zum Frühjahr 2016 abzuschließen. Mit der Akquisition übernimmt Computershare von SIX Securities Services das Schweizer Geschäft für die Aktienregisterführung sowie die Organisation von Generalversammlungen.

In unserem aktuellen „Management im Dialog“ unterhalten sich Steffen Herfurth und Thomas Licharz über die Hintergründe und Aussichten dieser Akquisition.

Thomas: Hallo Steffen, Gratulation zur erfolgreichen Akquisition der SAG AG. Kannst Du ein paar Hintergründe geben, wie es zu dieser Akquisition zu diesem Zeitpunkt kam? Wenn ich recht informiert bin, bestand ja schon seit längerem Interesse an der SAG AG.

Steffen: Hallo Thomas, Computershare ist seit seinem eigenen Listing vor rund 20 Jahren von einer Gesellschaft mit einer Börsenkapitalisierung von 40 Mio. Aus\$ zu einem Unternehmen mit ca. 6 Mrd. Aus\$ Unternehmenswert gewachsen – und dies hauptsächlich durch Akquisitionen. Akquisitionen liegen Computershare quasi in der DNA.

Bei Akquisitionen stellen wir uns immer zunächst zwei Fragen: Sind wir für das Geschäft der richtige Eigentümer, also kann Computershare in das Unternehmen etwas einbringen und umgekehrt: Passt das Unternehmen zu den Kernkompetenzen von Computershare und verstehen wir das Geschäft?

Nur in seltenen Fällen lassen sich diese Fragen mit einem so eindeutigen Ja beantworten, wie das bei der SAG AG der Fall ist.

Denn wir beobachten die SAG AG schon seit fast 10 Jahren und sind über diesen Zeitraum hinweg ständig im Austausch mit den Verantwortlichen geblieben. Für uns war immer klar: Wenn wir in die Schweiz gehen, dann ist die SAG AG für uns der interessanteste Partner als Marktführer in den Bereichen Registerservices und Generalversammlungen. Die starke Position resultiert aus der Anbindung an die SIX Group und der festen Verwurzelung im Finanzplatz Schweiz.

Thomas: Computershare ist auf dem Kontinent in Deutschland, Schweden, Dänemark, Niederlande, Spanien und Italien vertreten. Dazu betreuen wir Kunden in Frankreich, Luxemburg und Österreich. Kann man sagen, dass mit der SAG AG nunmehr quasi eine Lücke im Teppich geschlossen wird?

Steffen: In der Tat schließt die Schweiz die geographi-

sche Lücke zwischen Deutschland und Italien. Trotz einiger Unterschiede bei Register und Hauptversammlung bzw. Generalversammlung gibt es doch viele Übereinstimmungen zwischen den einzelnen Märkten in Europa. So können wir beispielsweise Technologien in mehr als einem Markt nutzen. Unser leistungsstarkes deutsches Registersystem CARE wird mit leichten Modifikationen in der Schweiz eingesetzt werden können, so wie es heute bereits in Spanien eingesetzt wird. Und auch die Präsenz in wichtigen Märkten ist ja schon ein Wert an sich.

Aber auch für unsere Kunden bestehen Vorteile, wenn mehr als ein Markt betreut wird. So betreuen wir Fiat Chrysler nicht nur als Aktienregisterführer in Italien und den USA, sondern wickeln auch die Hauptversammlung der Holding in den Niederlanden ab.

Thomas: Wie interessant ist der Markt für Register und Generalversammlungen in der Schweiz?

Steffen: Die Schweiz ist ein Namensaktienmarkt. Börsennotierte Gesellschaften in der Schweiz haben Namensaktien. Als global führender Registerführer fühlen wir uns in der Schweiz also durchaus zu Hause. Die Kultur der Generalversammlungen ist derjenigen der Hauptversammlungen in Italien und Deutschland ähnlich, sodass wir das Geschäft verstehen und glauben, es weiter ausbauen zu können. Die Schweiz ist von der Größe her sicherlich nicht mit Deutschland und Italien vergleichbar, gleichwohl gibt es hier eine große Anzahl äußerst renommierter Unternehmen. Neben Finanzdienstleistungen fallen hier die Chemie- und Nahrungsmittelbranche sowie der Anlagenbau auf. Wir glauben, dass Computershare als weltweit aufgestellter Anbieter von Emittentenservices auch für diese Unternehmen Mehrwert generieren kann.

Thomas: Die Schweiz ist ja durchaus auch als internationaler Finanzplatz bekannt – erhofft sich Computershare in Kontinentaleuropa auch Querverbindungen, die das Geschäft in anderen Ländern befördern?

Steffen: Nicht nur in Kontinentaleuropa. Über 50 Unternehmen aus der Schweiz haben Zweitnotierungen in Europa oder den USA. Hier sehen wir zweifellos für uns ein großes Potenzial. Außerdem verspüren wir bei den großen internationalen Unternehmen aus der Schweiz eine große Nachfrage nach Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von Computershare und Shareholder ID sowie Proxy Solicitation unseres Tochterunternehmens Georgeson Shareholder Communications Inc. Auch hier sind wir sicher, dass wir dem Schweizer Markt ein interessantes Leistungsangebot anbieten können.

Thomas: Wie unterschiedlich sind die Anforderungen in der Schweiz und in Deutschland an das operative Geschäft, wo liegen demgegenüber die Gemeinsamkeiten?

Steffen: Auch wenn Begrifflichkeiten anders sind - so heißt die Hauptversammlung Generalversammlung und ihre Tagesordnungspunkte sind Traktanden - und ohne zu juristisch zu sehr ins Detail zu gehen, lässt sich feststellen, dass operativ die Gemeinsamkeiten überwiegen.

Auch das Aktienregister ist in der Praxis demjenigen in Deutschland sehr vergleichbar.

Natürlich gibt es Unterschiede in den Details sowohl beim Register als auch bei der Generalversammlung - diese sind aus der Perspektive als regionaler und globaler Dienstleister nicht gravierend, denn das Grundverständnis ist ähnlich.

Thomas: Sind bereits Möglichkeiten erkennbar, die Erfahrungen und Systeme aus der Schweiz in anderen Ländern zu nutzen oder lassen sich auch umgekehrte Synergien erkennen?

Steffen: Den Einsatz von CARE in der Schweiz hatte ich ja bereits erwähnt. Wir prüfen auch den Einsatz der

italienischen Funkabstimmungstechnik im Schweizer Markt. Andererseits lassen sich auch in der Schweiz interessante Lösungen zur Abwicklung der Hauptversammlung erkennen, die wir auf die Verwendung in anderen Jurisdiktionen hin prüfen. An allen diesen Themen arbeiten unsere einzelnen Integrationsteams. Die Migration der Kunden auf neue Technologien ist auf einen Zeitraum von 6 bis 9 Monaten geplant. An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass wir im Sommer den Kaufvertrag unterzeichnet haben, die Transaktion allerdings erst in den nächsten 3 bis 6 Monaten abgeschlossen sein wird.

Thomas: Nur so aus Spaß, da ich ja weiß, dass Du hierauf nicht antworten darfst: Gibt es weitere Akquisechancen für Computershare in Kontinentaleuropa?

Steffen: Über unsere DNA habe ich bereits gesprochen. Schaut man auf die europäische Landkarte, so sieht man schon interessante Märkte, in denen CPU noch nicht vertreten ist. Mehr möchte ich hier an dieser Stelle nicht sagen.

REGIERUNGSENTWURF GESETZ ZUR UMSETZUNG DER TRANSPARENZRICHTLINIE-ÄNDERUNGSRICHTLINIE

Die Bundesregierung hat am 29.04.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie beschlossen. Hintergrund ist die sog. Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie der Europäischen Kommission, die in nationales Recht umzusetzen ist. Im Gegensatz zur „Market Abuse Regulation“, die zum Teil auch den Freiverkehr betrifft, erstreckt sich diese Neuregelung nur auf Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie muss vor allem das WpHG geändert werden. Neben punktuellen Änderungen bei der Finanzberichterstattung ist für die Hauptversammlung die geplante Änderung der Beteiligungstransparenz gem. §§ 21 ff. WpHG besonders praxisrelevant. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf folgende Änderungen:

1. Schuldrechtliches Kausalgeschäft als Anknüpfungspunkt für Meldepflicht

Nach bisheriger Rechtslage war für die Meldepflicht die dingliche Rechtslage an den Aktien entscheidend, weil der Aktieninhaber erst ab dem dinglichen Rechtsübergang als Eigentümer die Stimmrechte ausüben kann. Der Abschluss eines Kaufvertrags oder die Begründung einer sonstigen schuldrechtlichen Abrede hatte also keine Meldepflicht i. S. d. §§ 21, 22 WpHG zur Folge. Künftig soll die Meldepflicht bereits durch das Kausalgeschäft ausgelöst werden, sofern es sich, so der Gesetzgeber, „um einen auf Übertragung von Aktien gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruch“ handelt. Erfasst werden also insbesondere die „normalen“ Aktienkaufverträge, die innerhalb der üblichen Fristen (i. d. R. t+2) zu erfüllen sind. Es ist also früher als bislang zu melden. Die Kritik an dieser Neuregelung ist vielfältig und zwar insb. des-

halb, weil etwas gemeldet wird, was nicht der zivilrechtlichen Rechtslage entspricht. Auch Sinn und Zweck der Transparenzregelungen, die darauf zielen, die kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz zu gewährleisten, spricht dafür, dass auf die sachenrechtliche Zuordnung der Aktien und somit auf die Stimmrechte abgestellt wird.

2. Einfügung neuer Zurechnungstatbestände in § 22 WpHG

Bislang enthielt § 22 Abs. 1 WpHG sechs Zurechnungstatbestände. § 22 Abs. 1 WpHG + für § 30 WpÜG gilt nichts anderes + soll um zwei Zurechnungstatbestände erweitert werden:

> § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG-E betrifft den Fall, dass das Stimmrecht losgelöst von der Aktie übertragen wird. Im Aktiengesetz gilt das sogenannte Abspaltungsgebot, die Stimmrechte können also nicht losgelöst von der Aktie einzeln übertragen werden. Da jedoch ausländische Rechtsordnungen teilweise eine Trennung von Aktieneigentum und Stimmrecht ermöglichen, soll eine Regelung geschaffen werden, die sicherstellt, dass auch in diesen Fällen eine Zurechnung der Stimmrechte erfolgt.

> Ausweislich § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG-E soll ein neuer Zurechnungstatbestand bei der schuldrechtlichen Übertragung von Aktien zu Sicherungszwecken eingeführt werden. Gegenwärtig wird bei der Sicherungsübereignung von Aktien eine sog. alternative Stimmrechtszurechnung angenommen, wonach die Stimmrechte i. d. R. dem Sicherungsgeber und ausnahmsweise dem Sicherungsnehmer zuzurechnen sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 WpHG). Laut Gesetzgeber wird dieses Konzept aufzugeben sein, mit der weiteren Folge, dass,

wie der Gesetzgeber klarstellt, hinsichtlich des sicherungsübereigneten Aktienbestands sowohl Sicherungsgeber als auch -nehmer meldepflichtig sein können.

3. Neue Fristen

Gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 WpHG wird vermutet, dass der Meldepflichtige zwei Handelstage nach der Schwellenberührung Kenntnis hat. Künftig soll diese Vermutung unwiderlegbar sein. Weiterhin soll § 21 Abs. 1 WpHG dergestalt ergänzt werden, dass bei einer „passiven Schwellenberührung“, also einer Schwellenberührung aufgrund einer Veränderung der Gesamtzahl der Stimmrechte, die Frist mit der positiven Kenntnis von der Schwellenberührung, spätestens jedoch mit der Veröffentlichung des Emittenten i. S. d. § 26a WpHG beginnt. Neu ist, dass die Veröffentlichung i. S. d. § 26a WpHG nicht mehr am Monatsende, sondern unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen vorzunehmen ist. Der Meldepflichtige wird also in Zukunft nicht umhinkommen, die Meldungen i. S. d. § 26a WpHG auch während des laufenden Kalendermonats zu überwachen.

4. Neue Systematik Meldetatbestände

Nach gegenwärtiger Rechtslage werden Finanzinstrumente und sonstige Instrumente von § 25 bzw. § 25a WpHG erfasst. Diese Bestimmungen werden in § 25 WpHG-E zusammengefasst, und zwar dergestalt, dass § 25 Abs. 1 Nr. 1 WpHG-E die bislang von § 25 WpHG und § 25 Abs. 1 Nr. 2 WpHG-E die bislang von § 25a WpHG geregelten Instrumente umfasst. Bislang wurde gem. § 25a WpHG darauf abgestellt, ob es dem Inhaber oder einem Dritten ermöglicht wird, mit Stimmrechten verbundene Aktien zu erwerben. Nunmehr, so der Gesetzesentwurf, müssen die Instrumente i. S. d. § 25 Abs. 1 →Nr. 2 WpHG-E einen vergleichbaren wirtschaftlichen Effekt wie die in Nr. 1 genannten Instrumente haben. Allerdings sollen sich laut Gesetzgeber „im Allgemeinen“ keine inhaltlichen Änderungen hinsichtlich der erfassten Instrumente ergeben.

Geplant ist, dass in § 25 Abs. 2 WpHG-E ein nicht abschließender Katalog mit meldepflichtigen Instrumenten aufgenommen wird. Es soll der BaFin obliegen zu bestimmen, welche weiteren Instrumente meldepflichtig sind.

Neu ist überdies, dass es mit § 25a WpHG-E einen neuen Meldetatbestand geben soll. Wenn die Summe der Stimmrechte des § 21 WpHG und der Instrumente i. S. d. § 25 WpHG die in § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG genannten Schwellen mit Ausnahme der 3%-Schwelle erreicht, über- oder unterschreitet, ist ebenfalls eine Meldung erforderlich.

5. Verschärfte Sanktionen

Zur Zeit gilt der Rechtsverlust des § 28 WpHG nur für diejenigen Aktien, die dem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zugerechnet werden. Künftig erfasst der Rechtsverlust alle Zurechnungstatbestände des § 22 WpHG, sodass z. B. auch gepoolte Aktien i. S. d. § 22 Abs. 2 WpHG erfasst werden. Künftig läuft der Aktionär also Gefahr, einem Rechtsverlust zu unterliegen, obwohl er selber ordnungsgemäß gemeldet hat. Der Rechtsverlust soll sich auch auf die Nichtbeachtung der §§ 25 Abs. 1, 25a Abs. 1 WpHG erstrecken. Laut Transparenzrichtlinie würde es allerdings ausreichen, wenn der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet wird, die Stimmrechte nach Anhörung auszusetzen, wobei dies auf schwerwiegende Verstöße beschränkt werden könnte. Mit seinem automatischen Stimmrechtsverlust geht der nationale Gesetzgeber somit (weit) über die europäischen Vorgaben hinaus. Hinzu kommt, dass der Bußgeldrahmen erhöht wird. Erneut über die Transparenzrichtlinie hinausgehend, soll es möglich sein, eine umsatzbezogene Geldbuße für juristische Personen und Personenvereinigungen zu verhängen. Diese kann bis zu 5 % des (Konzern-)Umsatzes ausmachen. Diese Neuregelungen dürften zu einer spürbaren Erhöhung der von der BaFin verhängten Geldbußen führen. Neu ist überdies das sog. „Naming and Shaming“, d. h., die Verstöße gegen die Transparenzvorschriften sollen künftig auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht werden, wodurch sie eine breite Öffentlichkeitswirkung erhalten. In dieser Bekanntmachung ist die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person zu benennen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre.

6. Ergebnis

Durch die Erweiterung des § 28 WpHG auf sämtliche gem. § 22 WpHG zugerechneten Aktien und um den Meldetatbestand des § 25 WpHG wird der Stimmrechtsverlust nach § 28 WpHG die Hauptversammlung künftig stärker befassen als bislang. Die europäischen Vorgaben sind bis zum 27.11.2015 in nationales Recht umzusetzen. Die Behauptung eines Stimmrechtsverlusts wird bereits in der kommenden Hauptversammlungssaison in zahlreichen Hauptversammlungen eine Rolle spielen. Börsennotierte Emittenten (sowie Versammlungsleiter) tun gut daran, sich möglichst frühzeitig auf diese Neuregelungen einzustellen.

COMPUTERSHARE UNTERSTÜTZT SIE BEI DER BETEILIGUNGSVERWALTUNG

Die Hauptversammlung ist im Lebenszyklus einer Aktiengesellschaft ein gesellschaftsrechtlicher Höhepunkt. Aber nicht der einzige, denn ein Geschäftsjahr währt ja länger als nur einen Tag. In einer Konzernstruktur mit vielen Beteiligungen gibt es eine ganze Reihe von unterjährigen Berichtspflichten und Datenerhebungen. Wenn auch noch internationale Gesellschaften zu Ihren Beteiligungen gehören, ist das Reporting gleich sehr viel aufwendiger und umfangreicher.

Für die Beteiligungsverwaltung ist die Mithilfe von einer Vielzahl von Abteilungen notwendig und jede dieser Abteilungen hat ihren eigenen Blickwinkel auf die Unternehmensdaten: Für die Rechtsabteilung sind andere Angaben wichtig als für die Steuerabteilung oder das Vorstandsbüro.

Wenn schon das regelmäßige Reporting mit dem Zusammentragen von Daten aus den verschiedenen Abteilungen viele Ressourcen bindet von spontan notwendigen Ad-hoc-Reports mal ganz abgesehen wie sehr wünscht man sich dann eine Anwendung für die Beteiligungsverwaltung, die auf eine einheitliche Datenbasis zurückgreift, den Informationsfluss vereinfacht und die verschiedenen Abteilungsblickwinkel vereint?

Eine solche Lösung bietet Computershare mit seinem „Global Entity Management System“ (GEMS).

Hier lassen sich Ihre Beteiligungen von der Beteiligungsverwaltung global überschauen, lokal durch Fachabteilungen länder- und jurisdiktionsübergreifend die Daten pflegen, Formulare aus der umfangreichen Formulardatenbank entnehmen oder selbstentwickeln und direkt zum Upload an Börsen, Behörden oder Regulierungsstellen geben. Daten neu aufzunehmender Beteiligungsgesellschaften können durch lokale Fachabteilungen schon bearbeitet werden, während die globale Beteiligungsverwaltung noch die Aufnahme in das globale Reporting prüft.

Auch komplexe Organisationscharts sind nur einen Klick entfernt. Die Verwaltung von Handelsmarken, geistigem Eigentum, Logos, Internetadressen bis hin zum Vertragsmanagement sind in GEMS beinhaltet. Die Anwendung ist webbasiert und somit für die Nutzer ortsunabhängig nutzbar, hausinterne Entwicklungskosten im Unternehmen entfallen. GEMS wird regelmäßig und fortlaufend aktualisiert, sodass immer die aktuellste Version zur Verfügung steht.

Eine frei gestaltbare Rechteadministration ermöglicht der Beteiligungsverwaltung, allen Nutzern die Rechte einzuräumen, die sie brauchen, zu deren Ansicht sie berechtigt und die für sie auch ausreichend sind. Nutznießer ist auch das operative Management: Mit dem „Executive View“ hat z. B. auch der Vorstand schnell und unkompliziert einen Überblick über das aktuelle Geschehen.

Den individuellen Erfordernissen der Fachabteilungen werden Sie dadurch gerecht, dass GEMS neben den bereitgestellten Standardreports eine völlig freie Zusammenstellung individueller Reports ermöglicht, die sich abspeichern, variieren und fortentwickeln lassen. Und dies nahezu unbegrenzt. Für Deutschland wurde z. B. ein „Women on Board“-Report bereitgestellt, um künftig schnell die entsprechenden konzernweiten Kennzahlen darstellen zu können.

Um es allen global beteiligten Mitarbeitern zu erleichtern, ist GEMS multilingual ausgestaltet, d. h., die Datenpflege kann in mehreren Sprachen erfolgen, die Beteiligungsverwaltung und der Vorstand erhalten die von ihnen benötigten Reports aber dennoch in der Sprache ihrer Wahl. Reports lassen sich in allen üblichen Dateiformaten direkt abrufen.

GEMS ist ein Hilfsmittel, das es Ihnen in einer globalisierten Welt ermöglicht, sofort auf den Punkt genau, in ansprechender Aufbereitung, über die Beteiligungsstruktur und damit verbundene Einzelfragen intern berichten zu können und auch grundlegende Infos für die externe Berichterstattung zur Verfügung zu haben. Mit GEMS lässt sich ein Grundstein für einen sich selbst beschleunigenden Prozess legen, denn eine gute und auf die Nutzer zugeschnittene Applikation erhöht auch das individuelle Engagement der einzelnen Nutzer. Die Folge ist eine immer höhere Qualität der verwalteten Daten.

GEMS-Nutzer werden von Computershare fortlaufend begleitet. Ein regelmäßiger Austausch unter Nutzern findet auf jährlichen Konferenzen statt, ferner gibt es Treffen regionaler Nutzergruppen. Webinare, ergänzende Trainings und Zertifizierungsprogramme für Anwender werden angeboten, außerdem ist unsere Kundenhotline durchgehend für Sie zu erreichen.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne von Ingo Wolfarth unter 069-6605869-39 oder ingo.wolfarth@computershare.de. Zusätzliche Informationen finden Sie unter <http://cgs.computershare.com>.

INFOPOST WIRD DIALOGPOST (WAHRSCHEINLICH)

Voraussichtlich erhebliche Änderungen beim Unterlagenversand für die Hauptversammlung in 2016

Ab 01.01.2016 wird es vorbehaltlich der Genehmigung der Regulierungsbehörde eine deutliche Veränderung im Leistungsangebot der Deutschen Post AG geben: Die klassische Infopost soll durch das Produkt Dialogpost abgelöst werden.

Die Dialogpost soll einfacher und transparenter sein. So soll es künftig nur noch zwei statt bisher vier Formate geben. Es bleiben demnach Standard- und Großbrief, Kompakt- und Maxibriefe soll es nicht mehr geben.

Die Preise verändern sich in den jeweiligen Gewichtsklassen. So kostet heute ein Infopostbrief von 21 bis 50 Gramm je nach tatsächlichem Briefgewicht zwischen 0,31 - 0,42 Euro.

Bei Dialogpost verrechnet die Deutsche Post künftig Standardsendungen mit einem Gewicht von 21 bis 50 Gramm zu 0,35 Euro je Sendung.

Auch die Rabattstaffeln sollen vereinfacht werden. So werden laut der Deutschen Post nur noch 4 mengenunabhängige statt bisher 20 mengenabhängige Rabatte angeboten.

Die für den Einladungsversand bedeutendsten geplanten Änderungen betreffen jedoch die Einliefer- und die Zustellzeiten.

Derzeit gilt für die Infopost eine Zustellzeit „E+4“. Das bedeutet der Tag der Einlieferung + 4 Werkzeuge. Also

bei einer Einlieferung am Montag erhält der Aktionär seinen Brief spätestens am Freitag, sofern keine Feiertage hinzuzurechnen sind.

Bei der Dialogpost soll die Einlieferung künftig nur noch von Dienstag bis Freitag erfolgen, die Zustellung erfolgt dann in der Folgewoche zwischen Dienstag und Freitag.

Im besten Fall kann dies bedeuten: Einlieferung am Freitag, Zustellung am Dienstag in der darauffolgenden Woche. Im schlechtesten Fall bedeutet es aber, Einlieferung am Dienstag, Zustellung in der darauffolgenden Woche am Freitag. Das würde eine Briefflaufzeit von 8 Tagen bedeuten (Samstag nicht eingerechnet!), wobei eventuelle Feiertage noch nicht berücksichtigt sind.

Viele Gesellschaften versenden ihre HV-Einladungen derzeit aus Kostengründen per Infopost, insbesondere da die Laufzeit mit max. 4 Tagen durchaus kalkulierbar ist.

Gesellschaften sollten durchaus überlegen, ob die erheblich längeren Laufzeiten bei der Dialogpost in Kauf genommen werden oder ob eine Änderung der Versandart sinnvoll sein könnte. Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass auch beim Standardbrief eine Portoanpassung zum 01.01.2016 geplant ist. Der Standardbrief soll dann möglicherweise 0,70 € statt bisher 0,62 € kosten. Dies ist aber noch nicht bestätigt.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen am Laufenden halten.

DA SCHAU HER

Höhere Steuern aus Einkünften räuberischer Aktionäre

Ein gewisses Gefühl der Hämung mag den Leser einer Gerichtsentscheidung des Finanzgerichts Köln überkommen. (Urteil vom 11.06.2015 Aktenzeichen 13 K 3023/13)

Zur Zahlung von Steuern verurteilt wurde ein sog. „räuberischer“ Aktionär, der Anfechtungsklagen gegen Zahlung von Geldbeträgen zurücknahm bzw. sich insofern verglich. Bei den so erhaltenen Beträgen handelt es sich demnach weder um steuerfreie Schadensersatzzahlungen noch um Kapitaleinkünfte, sondern um sonstige Einkünfte; diese werden mit einem höheren Satz besteuert.

Nach § 40 AO ist es für die Besteuerung unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Ein Teil der Einkünfte räuberischer Aktionäre fließt somit der Allgemeinheit zu, immerhin.